



Würzburg-Schweinfurt
Mainfranken

Umsatzsteuer: RL-Entwürfe der EU-Kommission zur KMU-Sonderregelung und zu ermäßigten MwSt-Sätzen

Die EU-Kommission hat auf der „Have your say“-Website die Richtlinienentwürfe zur Sonderregelung für Kleinunternehmen sowie zur Neustrukturierung der ermäßigten MwSt-Sätze (vgl. RS 468123843 vom 19.1.2018) veröffentlicht.

Die wichtigsten Elemente der beiden Vorschläge im Überblick:

KMU-Regelung

Definition: KMU < 2 Mio. Euro Jahresumsatz im Binnenmarkt

Mitgliedstaaten (MS) dürfen für verschiedene Wirtschaftsbereiche verschiedene Schwellenwerte festlegen

Schwellenwerte dürfen max. 85.000 Euro betragen

Öffnung der Kleinunternehmerregelung für ausländische KMU

Bedingungen für ausländische KMU

- Jahresumsatz in der EU < 100.000 Euro
- Jahresumsatz im betreffenden MS < nationaler Schwellenwert des MS
- Anmeldung im AnsässigkeitsMS

Informationspflichten des AnsässigkeitsMS ggü anderen MS

Einführung eines Übergangszeitraums bei Überschreiten der Schwelle

- gilt max. 1 Jahr
- Überschreiten des Schwellenwerts um max. 50 %

Vereinfachung von Pflichten für

- von der Steuer befreite KMU bzgl.
Rechnungsstellung, Aufzeichnungspflichten, Registrierung,
- Nicht von der Steuer befreite KMU bzgl.
Erklärungszeiträumen, Aufbewahrungspflichten, Vorauszahlungen

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

Ermäßigte MwSt-Sätze

Für alle MS sollen künftig dieselben Vorschriften und derselbe Ermessensspielraum bei Festlegung der MwSt-Sätze gelten.

Künftig dürfen alle MS neben einem Regelsatz folgende ermäßigte Steuersätze festlegen:

- zwei ermäßigte Sätze von mind. 5 %
- einen ermäßigten Satz unterhalb von 5 %
- eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug (entspricht Null-Satz)

Eine Negativliste der Umsätze, für die keine ermäßigten Sätze angewandt werden dürfen (statt der bisherigen Positivliste), eröffnet den MS einen weiteren Anwendungsspielraum für ermäßigte Steuersätze.

MS müssen sicherstellen, dass

- ermäßigte Sätze ausschließlich Endverbrauchern zugutekommen (Ausschluss für reine Zwischenprodukte) UND
- mit ihrer Festsetzung ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt wird
- der gewogener mittlerer MwSt-Satz > 12 % beträgt

EU-Kommission überprüft die Negativliste, für die Normalsatz angewandt werden muss, alle 5 Jahre und macht Änderungsvorschläge.

Erhalt von Sonderregeln für Azoren und Madeira

Inkrafttreten: mit Inkrafttreten der Vorschriften über das finale MwSt-System

Den Richtlinienentwurf zur Neustrukturierung der ermäßigten MwSt-Sätze finden Sie im nachfolgendem Link: http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-20_de. Dort ist auch eine deutsche Sprachfassung des Vorschlags hinterlegt.

Quelle: DIHK